

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)148a



Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V. für die

Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Familienausschuss) am 31. Mai 2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze.

Vorbemerkung

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und Familien, aber auch auf die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sind gravierend und nachhaltig. Die Infrastrukturen für junge Menschen waren streckenweise gänzlich geschlossen oder nur teilweise oder ausschließlich digital zugänglich. Kindertagesstätten waren ebenso betroffen wie Schulen, Vereine oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Leben reduzierte sich vielfach auf die Kernfamilie. Mit der Schließung der Einrichtungen entfielen darüber hinaus Angebote, die über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden, etwa ein kostenfreies Mittagsessen in der Kita, im Hort oder in der Schule.

Es muss besonders berücksichtigt werden, dass die Pandemie unterschiedlich gut bewältigt werden kann. Kinder und Jugendliche in einkommensarmen Familien leben in kleineren Wohnungen, haben seltener einen eigenen Arbeitsbereich oder ein eigenes Zimmer; die Ausstattung ist schlechter, sodass sozio-ökonomische Unterschiede bei der Bewältigung der Pandemie deutlich spürbar werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Bereitschaft der Bundesregierung zu begrüßen, die besondere Belastung von Kindern und Jugendlichen in einkommensschwachen Haushalten zur Kenntnis zu nehmen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zwei Komponenten des sog. Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ umgesetzt werden: ein Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro und ein befristeter Verzicht auf einen gesonderten Antrag für Maßnahmen der Lernförderung. Diese geplanten Maßnahmen dürfen aber nur ein erster Schritt sein, um die Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien zu stärken und auszubauen.

Der Paritätische Gesamtverband vermisst nicht nur in dem vorliegenden Gesetzentwurf, sondern auch im gesamten Aktionsprogramm eine nachhaltige Stärkung von Angeboten für Kinder und Jugendliche. Es braucht eine langfristige und umfassende Reaktion auf die Erfahrungen der Pandemie, die den Bedarfen der jungen Menschen gerecht wird. Dazu gehört, dass bislang ausreichende Instrumente fehlen, um die Perspektiven von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärker in Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Zu den Aspekten des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“

Die Verlängerung der festgelegten Fristen um ein Jahr begrüßt der Paritätische Gesamtverband. Um die Planbarkeit des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung zu verbessern, sollte der Bund zeitnah über die weitere Beteiligung am Ausbau der Kinderbetreuungsplätze entscheiden.

Kinderzuschlag

Die Regelung in § 6c Bundeskindergeldgesetz, dass Unterhaltspflichten durch den Kinderzuschlag nicht berührt werden, wird durch den Paritätischen Gesamtverband als sinnvolle Klarstellung begrüßt. Allerdings sollte deutlich gemacht werden, dass die zuständigen Stellen in dem Verfahren zur Entscheidung über den Kinderzuschlag darüber informieren, dass die Verpflichtung besteht, vorrangig Unterhaltsleistungen geltend zu machen. Diese Verpflichtung muss auch noch während des Antragsverfahrens nachgeholt werden können.

Kinderfreizeitbonus

Der „Kinderfreizeitbonus“ soll als Einmalleistung von 100 Euro pro Kind als Geldleistung ausgezahlt werden. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen oder aber in Haushalten leben, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Die Fokussierung der Einmalzahlung auf diese Gruppe ist sachgerecht. Das vorgesehene Verfahren einer weitgehend automatisierten Auszahlung eines Geldbetrags ohne weiteren Antrag und ohne individuelle Bedarfsprüfung ist zu begrüßen. Ungeachtet der Bezeichnung gibt es keine Verwendungsvorgabe. Die Familien entscheiden in eigener Verantwortung über die Verwendung des Geldes. Auch dies ist zu begrüßen.

Gleichwohl ist der Kinderfreizeitbonus völlig unzureichend um die Folgen der Pandemie abzufedern. Weder wird es den Bedarfen der Kinder gerecht, die mehr als einen Bonus benötigen, noch kompensiert es die finanziellen Mehrausgaben von Familien. Allein die Kosten für die Mittagsverpflegung, die während der Corona-Pandemie durch die Familien abzufedern sind, übersteigen die 100 Euro bei weitem. Der Kinderschutzbund hatte frühzeitig auf die Belastungen durch das wegfallende Mittagessen aufmerksam gemacht und diese auf etwa 60 Euro pro Kind und Monat beziffert.

Die Pandemie dauert nun über ein Jahr, woraus sich Belastungen von etwa 720 Euro / Jahr ergeben. Auch weitere Leistungen aus dem Teilhabe- und Bildungspaket konnten während der Pandemie nicht genutzt werden (15 Euro / Monat für soziale und kulturelle Teilhabe; 180 Euro / Jahr). Auch ohne die einzelnen Aspekte aufzurechnen, wird deutlich, dass eine Einmalzahlung von 100 Euro nicht einmal die ausgebliebenen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket aufwiegen kann, geschweige denn in der Lage ist, die durch Corona bedingten Mehrbelastungen abzufedern. Diese Bewertung gilt auch, wenn die bereits erfolgten Leistungen wie die zweimalige Auszahlung eines Kinderbonus (2020: 300 Euro und 2021: 150) zusätzlich berücksichtigt werden.

Es ist dem Paritätischen ein Anliegen auf einen Widerspruch im Regierungshandeln aufmerksam zu machen. Zum Jahresbeginn 2021 ist das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz in Kraft getreten. Während die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Freizeitaktivitäten unterstützen will, hat sie entsprechende Ausgaben bei der Ermittlung des Existenzminimums nur sehr restriktiv als regelbedarfsrelevant anerkannt. Ähnliches gilt für Urlaub, der ebenfalls nicht als angemessen für ein Leben von Grundsicherungsbeziehenden angesehen wird. Mit der restriktiven Anerkennung von Ausgaben bei der Bedarfsermittlung wird der Regelbedarf für die Kinder und Jugendlichen dauerhaft kleingerechnet. Dieser strukturellen Unterdeckung wird eine Einmalleistung nicht ansatzweise gerecht.

Lernförderung

Mit der vorgesehenen Änderung wird die Notwendigkeit der gesonderten Antragstellung für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 Abs. 5 SGB II (analog SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, BKGG) bis zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt. Diese Änderung ist zu begrüßen, da die gesonderte Antragstellung immer ein Hindernis für die niedrighschwellige Bereitstellung und Nutzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets war. Inwiefern sich dies positiv auf die kommunal zum Teil sehr unterschiedliche Bewilligungspraxis auswirkt, bleibt jedoch abzuwarten. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Nachweise eingefordert. In Anbetracht der pandemiebedingten stark belastenden Bildungsumstände während des gesamten Schuljahres sollte die Lernförderung so niedrighschwellig wie möglich umgesetzt werden. Es sollte zudem evaluiert werden, wie sich der Wegfall der Antragserfordernis auf die Bewilligung und in der Folge auch auf die Nutzung der Lernförderung auswirkt, sodass der Wegfall der Antragserfordernis ggf. über den 31.12.2023 hinaus verlängert bzw. ganz abgeschafft wird.

Berlin, 27. Mai 2021

Niels Espenhorst
Referent Kindertageseinrichtungen / Tagespflege
E-Mail: kifa@paritaet.org